



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Stadtplanung
Az: 61-26-00/222
Datum: 25.08.2011

2011/256
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	27.09.2011	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	29.09.2011	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 222

Planbereich: "Windfeld Süd - Bereich Westhofsches Feld"

hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 222, Planbereich „**Windfeld Süd – Bereich Westhofsches Feld**“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt östlich des Ortsteils Schwerin, Gemarkungen Rauxel, Flur 10 und 11 sowie Gemarkung Dingen Flur 1 und 4.

Durch das Plangebiet verläuft die Mengeder Straße, die im Nordosten und Südwesten am Gebiet vorbei führt. Im Nordosten wird das Plangebiet durch den neuen Hellweg begrenzt und verläuft dann entlang der Gemeindegrenze zu Dortmund. Im Süden wird der Geltungsbereich durch einen Gehölzsaum und den daran angrenzenden Golfplatz begrenzt. Im Südwesten verläuft das Plangebiet östlich der Mengeder Straße. Im Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist der als Anlage 1 beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Planungsanlass und -erfordernis

Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen heutiger und zukünftiger Planungsentscheidungen. Dabei spielen erneuerbare Energien wie die Windenergie eine entscheidende Rolle für das Erreichen der durch die Bundesregierung gesetzten Ziele. Rechtlich verankert ist bereits das Ziel, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch auf mindestens 30 Prozent zu steigern.

Die Stadt Castrop-Rauxel stellt im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) bereits eine „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ nordöstlich des Ortsteils Schwerin dar, in der zwischenzeitlich 6 Windenergieanlagen errichtet wurden. Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 45. Änderung des FNP im Jahr 1998.

Da im Jahr 1998 andere Kriterien zu Grunde gelegt wurden und der Windenergie-Erlass als entscheidende Leitlinie für die Darstellung von Konzentrationszonen novelliert worden ist, hat die Stadt Castrop-Rauxel beschlossen, das Stadtgebiet einer eingehenden gutachterlichen Prüfung zu unterziehen und ein Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erarbeiten zu lassen. Die in diesem Planungskonzept empfohlenen Flächen sind als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Entwurf zum in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan eingegangen.

Die Planfläche „Bereich Westhofsches Feld“ wurde in dem Planungskonzept als mäßig strukturierter, intensiv landwirtschaftlich genutzter Raum charakterisiert, der überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet und bis auf wenige Gehölze entlang von Wegen ausgeräumt ist. Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar und führen zu einem Verlust seiner Eigenart.

Aufgrund des insgesamt als gering eingeschätzten Konfliktpotenzials der Fläche und ihrer Größe von über 30 ha, die es ermöglicht, zukünftig mindestens 3 weitere Windenergieanlagen zu errichten, wurde sie als Konzentrationszone zur Ausweisung im Flächennutzungsplan empfohlen.

Um eine möglichst konfliktarme aber auch effiziente Nutzung der Fläche „Westhofsches Feld“ zu gewährleisten, soll der Bebauungsplan Nr. 222 aufgestellt werden. Der aufzustellende Bebauungsplan überlagert im nördlichen Planbereich Teile des vorhandenen Bebauungsplans Nr. 145 aus dem Jahr 1998. Durch dieses Vorgehen soll der Planungsraum einer detaillierten Untersuchung unterzogen und im Ergebnis ein Windpark entstehen, durch den der vorhandene Raum optimal genutzt werden kann.

Durch den Bebauungsplan Nr. 222 soll eine Anpassung an geltendes Recht und geänderte technische Rahmenbedingungen vollzogen werden. Gemäß der Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplanes soll der bestehende Windpark um einen im Süden

anschließenden Bereich erweitert werden, um durch zusätzliche Windenergieanlagen mehr Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugen zu können. Durch den Bebauungsplan soll innerhalb der neuen Konzentrationszone auch die Möglichkeit eines gesteuerten Repowerings (Austausch alter durch neue, leistungsfähigere Anlagen) der bestehenden älteren Anlagen und damit inbegriffen einer deutlichen Effizienzsteigerung des Windfeldes geschaffen werden. Durch die Festsetzungen kann eine konkrete Steuerung der zukünftigen Flächenentwicklung ermöglicht werden. Außerdem soll im Rahmen des Verfahrens eine detaillierte Umweltuntersuchung durchgeführt werden, um negative Auswirkungen der Planung zu vermeiden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Steuerung der Entwicklung der im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Konzentrationszone, um einen konfliktarmen und effizienten Windpark zu erhalten, in dem umweltfreundlicher Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und in das Stromnetz eingespeist werden soll.

Voraussichtliche Inhalte der Planung

Der vorgesehene Windpark soll als sonstiges Sondergebiet mit ausgewiesener Zweckbestimmung nach § 11 (2) BauNVO (Nutzung erneuerbarer Energien) festgesetzt werden. Weitere mögliche Festsetzungen betreffen die Lage und Größe von Nebenanlagen (Trafostation, Umspannwerk). Ferner sollten die maximale Höhe sowie die aus technischen Gründen notwendigen Abstände zwischen den Anlagen festgesetzt werden. Die Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten werden. Inwieweit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Artenschutz Rechnung getragen werden muss, sollen die Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie die Artenschutzprüfung gem. BNatSchG ergeben.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Durch den Bau des geplanten Windparks kann ein Beitrag zur Sicherung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien und damit auch zum Klimaschutz geleistet werden. Windenergieanlagen gehören zu den effizientesten erneuerbaren Energieträgern und erzeugen auf verhältnismäßig kleiner Fläche hohe Energiemengen, ohne dafür wertvolle Rohstoffe zu verbrauchen. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt zwischen 6 Mio. und 7 Mio. kWh Strom jährlich. Die konkreten Auswirkungen auf Schutzgüter vor Ort werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze

EUV	B 61